

3.) Anschlag des Appellationsgerichts,

die Einrechnung des Termins in das zum rechtlichen Verfahren in den bei
selbigem unmittelbar anhängigen Rechtsfachen bestimmte doppelte septiduum
betreffend;

vom 29^{ten} November 1828.

In verschiedenen bei dem Königl. Appellationsgerichte unmittelbar anhängigen Rechts-
sachen ist wahrzunehmen gewesen, daß mehrere bei demselben practicirende Advocaten in
der Meinung stehen, als sei bei Berechnung des zum rechtlichen Verfahren in den allhier
unmittelbar anhängigen Rechtsfachen bestimmten doppelten septidui der Tag des Termins
nicht mit zu zählen. Da jedoch diese Meinung weder der in der Appellations-Gerichts-
Ordnung vom 7^{ten} October 1605. tit. „vom rechtlichen Einbringen“ (Cod. Aug. Tom. I.
Seite 1238) enthaltenen Vorschrift, noch den vom Appellationsgerichte hinsichtlich der in
erster Instanz verhandelten und durch Appellation anhero devoluirten Rechtsfachen zeitlich
befolgten Grundsätze entspricht, so wird hiermit bekannt gemacht, daß, unbeschadet der
etwa bereits erlangten Dilationen, künftig bei Berechnung vorgedachter Fristen der Tag des
Termins jedesmal mit eingerechnet werden wird.

Nach diesem in der gewöhnlichen Weise vollzogenen und gehörigen Orts affigirten
Anschlage haben sich die Interessenten gebührend zu achten.

Dresden, am 29^{ten} November 1828.



H. N. W. von Minckwitz.

Affigirt in der Appellations-Gerichts-Kanzlei,
den 19. Januar 1829.

Johann Ernst Erhardt, S.

Johann Ernst Erhardt, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 22^{ten} Januar 1829.